

InterRisk schließt Haftungsfalle beim Versichererwechsel



Zu den Aufgaben eines Maklers gehört es, anlassbezogen den Versicherungsschutz seiner Kunden immer mal wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Natürlich gehören dazu auch eine aktualisierte Bedarfsanalyse und Dokumentation. Gerade bei der Umdeckung von einem Alt- auf einen Neuvertrag auch im selben Hause kann es dabei zu Problemen kommen. Als erster Versicherer hat nun die InterRisk darauf reagiert.

von Stephan Witte

■ Fall-Beispiel

Ein Jahr nach dem Wechsel seines Versicherers stellte ein Kunde einen Durchfeuchtungsschaden fest. Der Schaden wurde bei seinem Wohngebäudeversicherer gemeldet, eine Regulierung vom neuen Versicherer jedoch abgelehnt. Grund: der vom Versicherer beauftragte Sachverständige kam „zweifelsfrei“ zu dem Ergebnis, dass der ursächliche Schaden bereits vor Vertragsbeginn entstanden sein müsse. Der damit Unversicherte richtete seine Ansprüche daher nun an seinen Vorversicherer. Auch dieser gab ein Gutachten in Auftrag, das „zweifelsfrei“ zum gegenteiligen Ergebnis kam. Dies wollte sich der Versicherungsnehmer verständlicherweise nicht gefallen lassen, so dass ein Rechtsstreit eröffnet wurde. Dieser dauerte über acht Jahre und zwei Instanzen. Selbst nach vier ergänzenden Stellungnahmen kam der vom Gericht bestellte Sachverständige zu keinem eindeutigen Ergebnis. So sahen dies auch die vom Gericht angerufene Materialprüfungsanstalt Braunschweig sowie der TÜV Nord.

Der Kunde blieb also auf seinem Schaden in Höhe von 29.622 Euro plus Zinsen und Kosten sitzen und dies, obwohl unbestritten ununterbrochener Versicherungsschutz bestand.

Das Urteil des OLG Celle vom 10.5.2012 mit dem Aktenzeichen 8 U 213/11 kann unter http://www.ibr-online.de/Suche/index.php?S_Volltext=8%20U%20213%2F11&Treffermarkierung=Aus nachgelesen werden.

■ Die Empfehlung des GDV

Der GDV empfiehlt in solchen Fällen in seinem bei der VdS Schadenverhütung

GmbH erschienenen „Handbuch der Sachversicherung“, zunächst eine Schadenfeststellung durch den übernehmenden Versicherer. Kommt dabei unzweifelhaft raus, dass der Vorversicherer in der Regulierungspflicht steht, so solle auf diesen verwiesen werden. Ist das finale Ergebnis der gegebenenfalls auch juristischen Prüfung, dass eine klare Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, so empfiehlt der GDV eine Kostenübernahme durch den übernehmenden Versicherer. Allerdings sind die Versicherer juristisch nicht an diese Empfehlung gebunden. Zu beachten ist, dass die GDV-Empfehlung zwar die Regulierungsfrage klären soll, jedoch keine Kostenübernahme für etwaige Anwalts- und Gerichtskosten beinhaltet.

Eine vergleichbare GDV-Empfehlung für den Bereich der Haftpflichtversicherung existiert bislang nicht. Dies verwundert, da nach Recherche der InterRisk die überwiegende Zahl der Streitfälle beim Versichererwechsel im Zusammenhang mit Mietsachschäden stehen.

■ Begrenzung der Maklerhaftung erstmals möglich

Die InterRisk hat dieses Urteil zum Anlass genommen, eine Klarstellung in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01) aufzunehmen, mit der die InterRisk als übernehmender Versicherer bei ununterbrochener Vorversicherung für Sachschäden (über alle Privatsparten hinweg) folgende verbindliche Zusagen machen:

- Die InterRisk lehnt die Schadenbearbeitung bei unklarer Zuständigkeit nicht ab.
- Sie tritt für den Vorversicherer in Vorleistung, falls sich dieser entgegen

den Feststellungen der InterRisk für nicht zuständig erklärt (mit einer Rückforderung muss der Kunde rechnen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vorversicherer aus anderen Gründen die Leistung verweigern oder kürzen durfte).

- Bei definitiv nicht klärbarer Zuständigkeit übernimmt die InterRisk den Schaden, soweit dieser sowohl hier als auch beim Vorversicherer gedeckt war.
- Falls festgestellt werden kann, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der InterRisk noch keine Anzeichen für einen eingetretenen Schaden hatte (wie in dem eingangs geschilderten Fall), übernimmt die InterRisk trotz unklarer Zuständigkeit auch eventuelle Mehrleistungen gegenüber der Vorversicherung, was natürlich insbesondere im Rahmen der XXL-Deckung wichtig sein kann (umgekehrt soll aber vermieden werden, dass bei sich bereits abzeichnenden Schäden schnell noch eine Umstellung auf InterRisk XXL erfolgt).

Gleichzeitig schließt der Wiesbadener Maklerversicherer bei dieser Gelegenheit noch die Versicherungslücke, falls die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet und unser Vertrag erst mittags 12 Uhr beginnt.

Die neuen Regelungen gelten ab sofort auch für bereits bestehende Verträge, denen die B01 zugrunde liegen (Privatversicherungs-Tarife ab 2011). Die ergänzten Bedingungen werden mit dem nächsten WinRisk-Servicelevel zur Verfügung gestellt, der für den 11.4.2013 geplant ist.